



Reglement zum Risikofonds

Reglement gestützt auf Vereinsstatuten, Art. 22

(mit der maskulinen Form ist immer auch die feminine Form gemeint)

**BERGCLUB
ST. GALLEN**

1. Dieses Reglement regelt die Handhabung des Fonds zur Deckung finanzieller Risiken von Vereinsveranstaltungen (Risikofonds).
2. Durch den Risikofonds können Unkosten gedeckt werden, die nicht den angemeldeten Teilnehmern oder dem verantwortlichen Leiter zugemutet werden können, nämlich:
 - Honorare von Bergführern für Tagestouren, Touren- und Ferienwochen
 - Mietkosten für Unterkünfte und Räume für Tagesveranstaltungen, Touren- und Ferienwochen
 - Veranstaltungsdefizite jeder Art aufgrund geringerer Teilnehmerzahlen als erwartet oder bei unvorhergesehenen Absagen von Anlässen (z.B. Schlechtwetter)
 - Selbstbehalte bei Schäden an gemieteten Fahrzeugen und anderen Gegenständen. Selbstbehalte bei unvorhergesehenem Nichtgebrauch von Mietsachen.
3. Eine finanzielle Hilfe aus dem Fondsvermögen ist möglich, wenn
 - eine Veranstaltung infolge mangelnder Teilnehmerzahl abgesagt werden muss, eine reservierte Unterkunft, Mietfahrzeuge oder andere Mietsachen aber dennoch zu bezahlen sind.
 - eine Veranstaltung infolge geringer Teilnehmerzahl zu unzumutbar hohen Kosten für die angemeldeten Teilnehmer führen würde.
 - ein technischer Leiter ausfällt und ein oder mehrere andere, kommerziell tätige/r Leiter (z.B. Bergführer, Wanderleiter) engagiert werden müssen.
 - Selbstbehalte bei Mietfahrzeugen (Vorbehalt: Grobfahrlässigkeit gem. Versicherungsleistung) und anderen Mietgegenständen nachträglich gedeckt werden müssen.
4. Die maximale Risikodeckung je Veranstaltung beträgt CHF 4000.00 Sie darf das jeweilige Fondsvermögen aber nicht übersteigen.
5. Über die Zusicherung einer allfälligen Risikodeckung entscheidet der Vorstand aufgrund der nachfolgenden Unterlagen, die vom verantwortlichen Leiter oder Organisator der Veranstaltung rechtzeitig vor Vertragsabschluss einzureichen sind. Die Leitung des Anlasses macht die Teilnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, zur Absicherung ihres eigenen Risikos eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.
Es sind folgende Angaben erforderlich:
 - a) - Mietkosten
 - ggf. Aufwand für Bergführer, Wanderleiter oder andere Leitungspersonen
 - Fahrtkosten für Teilnehmer
 - Fixkosten für Teilnehmer, die sich vor Veranstaltungsbeginn wieder abmelden
 - Nachträgliche Deckung von Selbsthalten bei Mietfahrzeugen oder unvorhergesehene Nichtbenützung von Mietsachen
 - b) - Vertragsentwürfe für Unterkunftsmiete und andere Mietsachen, Führer und andere Leitungspersonen
 - c) - Beantragte Risikosumme

Das Gesuch ist spätestens 2 Monate vor Beginn von mehrtägigen Veranstaltungen an den zuständigen Tourenchef einzureichen. Treten bei Tagesanlässen unerwartet hohe Fehlbeträge auf (z.B. Miete einer Kletterhalle, Fixpreis für ein Gruppenticket einer Ausstellung bei geringer Teilnehmezahl) kann die Führungsperson dem zuständigen Tourenchef oder einem in Art. 7 genannten Vorstandsmitglied die Teilnehmezahl mitteilen, sobald diese bekannt ist. In begründeten Fällen kann ein nachträgliches Beitragsgesuch gestellt werden,

wenn dieses höchstens CHF 300.00 beträgt. Die minimal vorgesehene Kostenbeteiligung von Teilnehmern muss in jedem Fall bei der Programmeingabe aufgeführt werden.

Auf Antrag des Tourenchefs entscheidet bei mehrtägigen Veranstaltungen der Vorstand oder mindestens die drei in Art. 7 genannten Vorstandsmitglieder mindestens einen Monat vor dem Anlass über den Gesuchsbeitrag, bei Tagesanlässen innert Monatsfrist nach Eingang des Gesuchs über eine allfällige Kostenbeteiligung des Vereins.

6. Im Falle einer Deckungszusage ist das Begehren um effektive finanzielle Unterstützung vom verantwortlichen Leiter vor Beginn der Veranstaltung an den Tourenchef oder ggf. an dessen Stellvertretung zu richten.

Vor der Auszahlung eines Betrages muss dem Vorstand eine definitive Abrechnung über die Ausgaben vorgelegt werden. Akontozahlungen sind möglich.

7. Der Vorstand entscheidet darauf hin über

- die Absage eines Anlasses infolge mangelnder Teilnehmerzahl.
- einen finanziellen Beitrag unter Berücksichtigung von zumutbaren Kosten, die der Teilnehmer selber trägt, falls der Anlass dennoch durchgeführt wird.
- allfällige Beiträge für das Engagement von Bergführern und anderen, nach kommerziellen Entlohnungsansätzen zu entschädigenden Leitern infolge Verhinderung des vorgesehenen Veranstaltungsleiters.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss entweder der Präsident oder der Vizepräsident oder ein Tourenchef vertreten sein.

8. Wird eine Veranstaltung trotz ungedeckten Kosten (z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl) im Einverständnis mit dem Vorstand durchgeführt, müssen sich die Teilnehmer an den Mehrkosten beteiligen.

9. Die Fondsäufnung erfolgt über

- eine Einmaleinlage aus der Kasse. Über die Höhe dieser Einlage entscheidet der Vorstand
- einen Beitrag der angemeldeten Teilnehmer jeder versicherten Veranstaltung in der Höhe von 10 % der beantragten Risikosumme.

10. Sofern das Fondsvermögen Fr. 7000.00 übersteigt, fallen die Beiträge der Veranstaltungsteilnehmer an die Vereinskasse.

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 25. November 1989 erlassen und wird total revidiert an der HV vom 16. November 2013 der Versammlung vorgelegt. Es gilt ohne Verlängerung durch die Hauptversammlung längstens 5 Jahre. Es muss spätestens auf diesen Verfall hin überprüft werden. Bei Annahme durch die Vereinsmitglieder wird das Dokument unterzeichnet und tritt sofort in Kraft.

St. Gallen, 16. November 2013

Der Präsident:



Markus Clerici-Züger

Der Aktuar:



Albert Germann-Walker